

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 12 Kiel, den 1. Dezember 1997

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen		
Gesetz über befristete Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung Vom 22. November 1997		186
Kirchengesetz über den Anschluß der Kirchengemeinde Ziethen an die Nordelbische Evangelisch-Lutherischen Kirche und den Anschluß der Kirchengemeinde Lassahn an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs Vom 22. November 1997		187
Rechtsverordnung über die Aufhebung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 1980 (GVOBl. S. 307) und über die Aufhebung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S.97) Vom 7. Oktober 1997		189
Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. November 1997		189
Rechtsverordnung zur Änderung der Beihilfenvorschriften vom 11. November 1997		192
Rechtsverordnung zur Änderung der Umzugskostenverordnung vom 11. November 1997		192
Rechtsverordnung zur Anwendung und Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 9. September 1997		193
II. Bekanntmachungen		
Ergänzung des Haushaltsbeschlusses 1997/1998 – Berichtigung –		193
Änderung des Haushaltsbeschlusses 1996		193
Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1998		194
Pfarrstellenerrichtungen		194
III. Stellenausschreibungen		
		194
IV. Personalmeldungen		
		197

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Gesetz über befristete Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

Vom 22. November 1997

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes

Das Kirchengesetz über Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung im kirchlichen Dienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1992 (GVOBl. S. 91), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. Februar 1993 (GVOBl. S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes, die nach der Ordination mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder der Wahrnehmung einer Stelle zur besonderen Verwendung (z.b.V.-Stelle) beauftragt werden sollen, werden in ein Dienstverhältnis auf Probe oder gemäß § 120 Pfarrergesetz der VELKD zur Beschäftigungsförderung in ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis übernommen. Für das privatrechtliche Anstellungsverhältnis gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes der VELKD, soweit diese nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.“

2. § 6a erhält folgende Fassung:

„§ 6 a

(1) Die lineare Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pastorinnen und Pastoren erfolgt für das Jahr 1997 und die folgenden Jahre jeweils abweichend von § 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes und § 2 des Kirchenversorgungsgesetzes zu Beginn des nach dem Wirksamwerden der linearen Anhebung des jeweiligen Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes folgenden Kalenderjahres. Die in dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz des Bundes vorgesehene einmalige Zahlung für das Jahr 1996 und folgende Jahre wird den Pastorinnen und Pastoren nicht gewährt.

(2) Von dieser Regelung sind die Pastorinnen und Pastoren nach § 6 Abs. 1 ausgenommen.

(3) Pastorinnen und Pastoren, die nach § 104 Abs. 2 Pfarrergesetz der VELKD in den Ruhestand versetzt worden sind, kann widerruflich ein Unterstützungsbeitrag zum Unterhalt ihrer in der Ausbildung stehenden Kinder gewährt werden.“

Artikel 2 Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Kirchengesetz über die Errichtung, Aufhebung, Änderung und Besetzung von Pfarrstellen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1994 (GVOBl. S. 278) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

(1) Pfarrstellen für Kirchengemeinden werden zweimal durch Wahl, das dritte Mal durch Ernennung besetzt; neuer-

richtete Pfarrstellen werden erstmalig durch Ernennung besetzt. Pfarrstellen für Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und gesamtkirchliche Dienste der Nordelbischen Kirche werden durch Berufung besetzt.

(2) Bis zum Ablauf des Jahres 2000 ist die Bischöfin oder der Bischof berechtigt, eine gemäß Abs. 1 Satz 1 anstehende Wahl auszusetzen und die Pfarrstelle durch Ernennung zu besetzen. Danach ist das Besetzungsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 abhängig von der Art der letzten Besetzung vor dem 1. Januar 2001.“

Artikel 3 Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 31) wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18

(1) Den Bischöfen, Bischöfinnen, Pröpsten und Pröpstinne(n) sowie denjenigen Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder eine solche verwalten, werden Dienstwohnungen zugewiesen.

(2) Dienstsitz ist für Pastorinnen und Pastoren in Gemeindepfarrstellen die Kirchengemeinde, für die übrigen Pastorinnen und Pastoren der Ort, an dem die Dienststelle ihren Sitz hat, es sei denn, daß im Einzelfall ein anderer Ort durch die Kirchengemeinde oder den sonstigen Träger der Pfarrstelle festgelegt ist. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt auf Antrag des Kirchenvorstandes nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes bzw. auf Antrag des sonstigen Trägers der Pfarrstelle.

(3) Räume der Dienstwohnung, die die Pastorin oder der Pastor als Wohnung für sich und die zum Haushalt gehörenden Personen sowie für die Ausübung des Amtes nicht benötigt und die von ihr oder ihm freigegeben werden, sind der Kirchengemeinde oder dem sonstigen Träger der Pfarrstelle für kirchliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Soweit Räume für kirchliche Zwecke nicht verwendet werden können, darf die Pastorin oder der Pastor sie mit Zustimmung des Kirchenvorstandes oder des sonstigen Trägers der Pfarrstelle an dritte Personen vermieten. Die Mieteinnahmen stehen dann je zur Hälfte der Pastorin oder dem Pastor und der Kirchengemeinde oder dem sonstigen Träger der Pfarrstelle zu. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Nebengebäude sowie für den Hausgarten. Bei der Vermietung von Garagen fließt die Mieteinnahme in voller Höhe der Kirchengemeinde oder dem sonstigen Träger der Pfarrstelle zu.

(4) Die Verpflichtung zur Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung der Dienstwohnungen obliegt der Kirchengemeinde oder dem sonstigen Pfarrstellenträger. Diesen steht die von den Dienstbezügen einzubehaltende Dienstwohnungsvergütung zu. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung das Nähere zur Durchführung regeln, insbesondere über

- a) den Beginn der Dienstwohnungsverhältnisse,
- b) die Art und Beschaffenheit der Dienstwohnungen,

- c) die Deckung der durch Nutzung und Instandhaltung der Dienstwohnungen entstehenden Kosten sowie
- d) die Milderung bzw. den Ausgleich von Härten bei der Besteuerung des Mietwertes.

(5) Die Einziehung einer Dienstwohnung, eines Hausgartens, einer Garage oder von Teilen der Wohnung oder des Gartens bedarf in Kirchengemeinden der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, im übrigen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes."

Artikel 4 Änderung des Finanzgesetzes

Das Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 46), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 8. Februar 1997 (GVOBl. S. 49), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a) neu eingefügt:

„(1 a) Soweit zum Zwecke der Beschäftigungsförderung der Pastorinnen und Pastoren im Beschäftigungsförderungsgesetz sowie im Achten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes die Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren befristet gekürzt oder Erhöhungen befristet ausgesetzt werden, gelten die dadurch ersparten Beträge im Verhältnis der Kirchenkreise zur Nordelbischen Kirche als Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1. Sie sind in den Personalfonds gemäß § 7 des Beschäftigungsförderungsgesetzes einzustellen.“

Artikel 5 Neufassung

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Beschäftigungsförderungsgesetz, das Pfarrstellengesetz, das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD und das Finanzgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

Artikel 6 Schlußbestimmung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2. und Artikel 4 am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2. und Artikel 4 treten mit Wirkung vom 1. März 1997 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2002 außer Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 22. November 1997 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 24. November 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof

Az.: 1345 - 5 - P III

Kirchengesetz über den Anschluß der Kirchengemeinde Ziethen an die Nordelbische Evangelisch-Lutherischen Kirche und den Anschluß der Kirchengemeinde Lassahn an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Vom 22. November 1997

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über den Anschluß der Kirchengemeinde Ziethen an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und den Anschluß der Kirchengemeinde Lassahn an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (Anlage) wird zugestimmt.

§ 2

Die Kirchengemeinde Ziethen wird an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg angeschlossen. Artikel 31 Abs. 6 der Verfassung gilt entsprechend.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 22. November 1997 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 24. November 1997

Die Kirchenleitung
Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

Az.: 1561-3/10 Lassahn - VH I

*

Vertrag über den Anschluß der Kirchengemeinde Ziethen an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und über den Anschluß der Kirchengemeinde Lassahn an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs Vom 7. November 1997

Zwischen
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
vertreten durch den Oberkirchenrat
und
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
vertreten durch die Kirchenleitung,
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Vertrag über die Zuordnung der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gehörenden Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 2. Dezember 1980 wird, soweit sich dieser Vertrag auf die Kirchgemeinde Ziethen bezieht, aufgehoben.

§ 2

Der Vertrag über die Zuordnung der Kirchgemeinde Lassahn, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg, zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie das Protokoll zum Vertrag über die Zuordnung der lauenburgischen Kirchgemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 9. März 1989 werden aufgehoben.

§ 3

Die bisher der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angehörende Kirchgemeinde Ziethen wird in ihren derzeitigen Grenzen aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ausgegliedert und an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche angeschlossen. Die Grenzen ergeben sich aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche 1985 S.179 (Anlage).

§ 4

Die bisher der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angehörende Kirchgemeinde Lassahn wird in ihren derzeitigen Grenzen aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ausgegliedert und an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs angeschlossen. Die Grenzen ergeben sich aus dem staatlichen Gesetz- und Verordnungsblatt mit den auf mecklenburg-vorpommerschen Staatsgebiet liegenden Ortschaften Lassahn, Stintenburg, Stintenburger Hütte, Hakendorf, Bernstorf und Techin.

§ 5

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Für die
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
Hermann Beste Dr. E. Schwerin

Für die
Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
Dr. Blaschke

*

URKUNDE

**über die Festsetzung der Grenze zwischen der
Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen**

Aufgrund der durch Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Ev.-Luth. Domkirchgemeinde Ratzeburg vom 5. Februar 1985 und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ziethen vom 22. Februar 1985 getroffenen Feststellung wird in Anwendung von Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angeordnet:

§ 1

Die nördliche Grenze der Domkirchgemeinde Ratzeburg zur Kirchgemeinde Ziethen wird gebildet durch den Straßenzug:

Neuhofer Weg, übergehend in die
Mechower Straße bis zum Beginn der
Schulstraße, dann der
Ratzeburger Straße folgend bis an die derzeitige Bebauungsgrenze und dieser folgend bis zur
Mechower Chaussee und der Gemarkungsgrenze zu Mechow
bis zur Grenze nach Ratzeburg,

jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Zur Domkirchgemeinde Ratzeburg gehören

	Flurstücke
a) Im Winkel: Haus-Nr. 1, 2, 4	(30/1, 34/1, 35/1)
b) Berliner Gang: Haus-Nr. 4, 6	(27/1, 16/4)
c) Mechower Straße: Haus-Nr. 8	(21, 23, 26/1, 26/2, 29/1)
d) Schlagsdorfer Weg: Haus-Nr. 5, 12 (je mit anschließender Garten- und Hoffläche)	(11/2, 33, 5, 34, 12)
e) Borgkampredder: das bebaute Grundstück (Flurstück 8) mit unbebauten Flurstücken	(10/3 halb, 10/4, 6/2, 7, 9)

2. Zur Kirchgemeinde Ziethen gehören

- die südlich der Ratzeburger Straße liegenden unbebauten Teile des Forstackers (Flurstücke 47/1, 48/1) und Ohstén Barg (Flurstück 46/1)
- das bebaute Grundstück Am Hang 2 mit Wirtschaftsgebäuden und Hoffläche (Flurstück 42/3).

§ 2

Diese Urkunde tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 10. Juli 1985

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Kramer

Az.: 1561 - 1/3 - R I / R IV

**Rechtsverordnung
über die Aufhebung des Kirchengesetzes
über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend
die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der
Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-
Lutherischen Kirche vom 29. November 1980 (GVOBl. S. 307)
und
über die Aufhebung des Kirchengesetzes
über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend
die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S.97)
Vom 7. Oktober 1997**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über die Aufhebung des Vertrages betreffend die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 97) mit Zustimmung des Hauptausschusses folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Das Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirchen vom 29. November 1980 (GVOBl. S. 307) wird, soweit sich dieses Kirchengesetz auf die Kirchengemeinde Ziethen bezieht, aufgehoben.

(2) Die Anwendung des Vertrages über die Zuordnung der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gehörenden Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 2. Dezember 1980 wird, soweit sich dieser Vertrag auf die Kirchengemeinde Ziethen bezieht, ausgesetzt.

§ 2

(1) Das Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 97) wird aufgehoben.

(2) Die Anwendung des Vertrages über die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg, zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie des Protokolls zum Vertrag über die Zuordnung der lauenburgischen Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 9. März 1989 werden ausgesetzt.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Kiel, den 10. November 1997

Die Kirchenleitung

Dr. Knuth

Bischof und stellvertr. Vorsitzender

Az.: 1561-3 / 10 Lassahn – VH I

**Kirchengesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
vom 22. November 1997**

Die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- Artikel 1
Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes
- Artikel 2
Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes
- Artikel 3
Änderung des Kirchengesetzes
zur Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes
- Artikel 4
Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchenbesoldungsgesetz – KBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1992 (GVOBl., Seite 91) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf
Familienzuschlag und auf Anwärterverheiratetenzuschlag

(1) Der Familienzuschlag wird aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel insgesamt nur einmal gewährt.

(2) Ist die Ehegattin oder der Ehegatte des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder bezieht sie oder er aufgrund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihr oder ihm Stufe 1 des Familienzuschlages oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Familienzuschlag des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin. Dies gilt auch, wenn die bezeichnete Leistung nicht zusteht, aber ohne Anwendung von § 40 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustünde.

(3) Steht neben dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, für daselbe Kind eine höhere Stufe des Familienzuschlages oder ein entsprechender Sozialzuschlag zu, wird das Kind bei dem Besoldungsempfänger oder bei der Besoldungsempfängerin insoweit nicht berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Stelle kann auf Antrag die Berücksichtigung eines Kindes abweichend von Absatz 3 zulassen, wenn und solange dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin das Sorgerecht für das Kind allein zusteht und er oder sie das Kind in seinem oder ihren Haushalt aufgenommen hat.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen in der Person des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin selbst vorliegen (Insichkonkurrenz), mit Ausnahme der Fälle nach § 11 Abs. 1 und 2.

(6) Ist die Ehegattin oder der Ehegatte des Besoldungsempfängers oder Besoldungsempfängerin außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt und steht ihr oder ihm der volle Anwärterverheiratetenzuschlag (§ 62 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) zu, vermindert sich der Familienzuschlag des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin um die Hälfte des Anwärterverheiratetenzuschlages, höchstens um den Betrag der Stufe 1 des Familienzuschlages.

(7) Steht neben dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundlagen versorgungsberechtigt sind, wegen Erfüllung desselben Tatbestandes nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes Stufe 1 des Familienzuschlages oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Familienzuschlag des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der anderen Person wegen desselben Tatbestandes nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Bundesbesoldungsgesetzes Anwärterverheiratetenzuschlag zusteht, mit der Maßgabe, daß der Familienzuschlag des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin sich höchstens um den Betrag der Stufe 1 des Familienzuschlages vermindert. Dies gilt auch, wenn die bezeichneten Leistungen nicht zustehen, aber ohne Anwendung von § 40 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustünden.

(8) Absatz 7 gilt für die Gewährung von Verheiratetenzuschlag in Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(9) Bei der Verminderung des Familienzuschlages in den Fällen der Absätze 2, 3 und 5 bis 7 ist auch dann vom Tabellenwert des Familienzuschlages auszugehen, wenn dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin wegen Teil- oder Teilzeitbeschäftigung nur ein entsprechender Bruchteil der Dienstbezüge zusteht."

2. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8
Anzeigepflicht

Der Besoldungsempfänger und die Besoldungsempfängerin haben jede Änderung der Verhältnisse, die die Gewährung des Familienzuschlages beeinflussen kann, der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Der Familienzuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Ansprüche auf Familienzuschlag sind, innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen."

3. Der bisherige § 13 wird gestrichen.

4. Der bisherige § 13 a wird gestrichen.

5. Der bisherige § 13 b wird gestrichen.

6. Der bisherige § 14 wird gestrichen.

7. Der bisherige § 18 wird gestrichen.

Artikel 2 Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchenversorgungsgesetz-KVersG) vom 3. Februar 1996 (GVOBL. S. 34) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1996 (GVOBL. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„§ 6 Abs. 1 Sätze 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.“

2. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6
Wartegeld

(1) In den Wartestand Versetzte erhalten für den Monat, in dem ihnen die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Bezüge nach dem ihnen verliehenen Amt, soweit sie ihnen vor der Versetzung in den Wartestand zugestanden haben. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des Wartestandes gezahlt. Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit sind auf die Bezüge anzurechnen.

(2) Bei in den Wartestand Versetzten beträgt das Ruhegehalt nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 für die restliche Zeit während der ersten 18 Monate des Wartestandes 75 vom Hundert, danach 60 vom Hundert der zuletzt zugestandenen Dienstbezüge. Das Nordelbische Kirchenamt kann in besonderen Ausnahmefällen eine Verlängerung bis zu sechs Monaten zulassen. Das Ruhegehalt ist bei allgemeinen Änderungen der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Herabsetzung des Ruhegehaltssatzes auf 60 vom Hundert gilt nicht für Ruhegehaltsfälle, die vor dem 1. Januar 1998 eingetreten sind.

(3) In Fällen, in denen eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Versetzung in den Wartestand geführt hat, besteht kein Anspruch auf Wartegeld. Soweit es nach der persönlichen Situation erforderlich und aufgrund der gesamten wirtschaftlichen Lage geboten ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes nach Absatz 2 gewährt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für alle Fälle der Versetzung in den Wartestand."

3. In § 9a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 57 Abs. 1 S. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.“

4. Nach § 9a wird folgender § 9 b eingefügt:

„§ 9 b
Versorgungsabschlag

§ 85 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I, S. 2298) Anwendung."

5. Nach § 9b wird folgender § 9 c eingefügt:

„§ 9 c
Anpassungszuschlag

(1) Der Anpassungszuschlag nach § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes und nach früheren Rechtsvorschriften wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 nicht mehr gewährt.

- (2) Bisherige Empfänger und Empfängerinnen von Anpassungszuschlägen erhalten diese als Festbeträge zu den Versorgungsbezügen weiter. Die Festbeträge werden ab 1. Januar 1998 jährlich um ein Drittel abgebaut.“
6. In § 16 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Die Sätze 3 bis 6 des § 69 b Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 keine Anwendung.“
7. Der bisherige § 18 S. 2 wird gestrichen.

Artikel 3 Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1992 (GVOBl. S. 88) wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a
 Vorruhestand
 (zu § 24 Abs. 5 KBG)

(1) Bis zum 31. Dezember 2002 können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes kirchliches Interesse daran besteht, Personal abzubauen, auf Antrag nach Vollendung des 58. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

§ 9 b des Kirchenversorgungsgesetzes findet in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung Anwendung.

Der Versetzungsantrag kann davon abhängig gemacht werden, daß eine Vereinbarung über eine für den Antragsteller oder die Antragstellerin unentgeltliche Teilbeschäftigung unter Übernahme des Versorgungsabschlages getroffen wird.

(2) Sofern es die kirchliche Situation erfordert, kann die Antragsaltersgrenze nach Absatz 1 bis zu drei Jahre vorverlegt werden, wenn das Dienstverhältnis mindestens 30 Jahre bestanden hat und ohne den Versorgungsabschlag Anwartschaft auf Höchstversorgung besteht.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Versetzung in den Vorruhestand besteht nicht. Die Versetzung bedarf der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(4) Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.“

Artikel 4 Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

1. Die Bestimmungen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsgesetzes 1996/1997 werden für den Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Ausnahme des Artikel 2 übernommen, sofern nicht im Kirchengesetz über befristete Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung vom 22. November 1997 etwas anderes geregelt ist.
2. Die Kirchlichen Dienstwohnungsvorschriften für Kirchenbeamte und (-KiDWVKD vom 14. Januar 1986, GVOBl. S. 41) gelten für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes eine Dienstwohnung zugewiesen bekommen haben, bis zum Ablauf der Zuweisung weiter. Im übrigen finden diese Vorschriften keine Anwendung mehr.

3. Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, die bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes einen Mietzuschuß gewährt bekommen haben, behalten diesen als Besitzstand bis zum Ablauf der jeweiligen Berufung bzw. bis zum Wechsel der jeweiligen Pfarrstelle. Der Mietzuschuß verringert sich wie bisher bei Steigerungen der Besoldung, bei Kürzungen der Besoldung bleibt der Mietzuschuß in der absoluten Höhe bestehen.

4. Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten die „Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Regelung von Mietverhältnissen und die Gewährung von Mietzuschüssen an Pastorinnen/Pastoren in allgemeinkirchlichen Aufgaben oder im gesamtkirchlichen Dienst mit Dienstwohnungsberechtigung vom 18. September 1990 (GVOBl. S. 285)“ sowie die „Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Mietzuschüssen nach § 13 b des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 17. Mai 1983 (GVOBl. S. 153) in der Fassung vom 16. April 1992 (GVOBl. S. 169)“ außer Kraft.

5. Ab dem 1. Januar 2002 erhält § 9 b Kirchenversorgungsgesetz folgende Fassung:

„§ 9 b
 Versorgungsabschlag

An die Stelle des § 14 Abs. 3 S. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt folgende Bestimmung:

1. Das Ruhegehalt vermindert sich für jedes Jahr, um das die Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt, höchstens jedoch für 3 Jahre, um 3,6 vom Hundert.

2. Die Verminderung des Ruhegehaltes wird für jedes Jahr ausgesetzt, in dem eine unentgeltliche Beschäftigung im kirchlichen Dienst im Umfang von mindestens 25 vom Hundert eines Vollbeschäftigten besteht und die Beschäftigungsstelle sich an dem Ruhegehalt in Höhe des Versorgungsabschlages beteiligt. Die Teilbeschäftigung kann sich auch auf eine Jahresarbeitsleistung beziehen, wobei auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr vorgearbeitet werden kann.

Für jedes Jahr der Abschlagsaussetzung werden dem gekürzten Ruhegehalt 3,6 vom Hundert des Ruhegehaltes hinzugesetzt, bis das volle Ruhegehalt erreicht ist.

3. Bei einer Versetzung aus dem Wartestand wird der Versorgungsabschlag vom Eintritt des Wartestandes aus gerechnet, wenn der Beginn des Wartestandes nach dem 31. Dezember 2001 liegt.“

6. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 22. November 1997 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
 Kohlwege
 Bischof

Kiel, den 24. November 1997

Az.: 3506 – D I / D II / D III

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Beihilfevorschriften
vom 11. November 1997**

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 2 Abs. 8 KBesG. in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1995 und § 2 Abs. 5 KVersG. in der Fassung der Bekanntmachung im GVOBl. 1996 S. 109 im Einvernehmen mit dem Hauptauschuß der Synode folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

In § 17 Abs. 2 wird die Zahl „200“ ersetzt durch die Zahl „600“.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, den 11.11.1997

Der stellvertretende Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

Az.: 2711 – D I

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Umzugskostenverordnung
vom 11. November 1997**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 2 und 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung oder Bekanntmachung vom 13. Dezember 1990 (GVOBl. 1991 S. 36) im Einvernehmen mit dem Hauptauschuß die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die der Rechtsverordnung über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostenverordnung – UKVO) vom 26. Juli 1991 (GVOBl. S. 269) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

(1) Anstelle der §§ 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 2682) gilt für Pastoren und Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, Vikare und Vikarinnen folgendes:

1. Umzugskostenvergütung wird in Höhe der Sätze nach § 2 gewährt

- a) festangestellten Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen, wenn sie ihre Pfarrstelle innerhalb der Nordelbischen Kirche wechseln,
- b) Pastoren und Pastorinnen, Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen, wenn sie erstmalig innerhalb der Nordelbischen Kirche fest angestellt werden,

2. Umzugskostenvergütung wird in Höhe von 50% der Sätze nach § 2 gewährt

- a) Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen im Warte- und im Ruhestand, wenn sie ihre Dienstwohnung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Eintritt in den Warte- oder Ruhestand räumen und innerhalb Nordelbiens umziehen,

b) dem Witwer oder der Witwe einer Pastorin, eines Pastors, einer Pfarrvikarin oder eines Pfarrvikars, wenn er oder sie innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tode des Ehegatten die bisherige Dienstwohnung räumt.

3. Umzugsbedingte Aufwendungen können bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung nach § 2 Pastoren und Pastorinnen zur Anstellung sowie Pastoren und Pastorinnen mit Dienstauftrag erstattet werden.

4. Umzugsbedingte Aufwendungen können Vikarinnen und Vikaren bis zur Höhe von DM 3.500,- erstattet werden. Die Zusage der Umzugskostenvergütung und der Umzug können ausnahmsweise bereits vor Dienstantritt erfolgen. Voraussetzungen dafür sind, daß der Ausbildungsausschuß der Kirchenleitung die Einweisung in die Region ausgesprochen hat und keine zusätzlichen Kosten dadurch entstehen.

5. Soweit in dem BUKG auf die §§ 3 und 4 BUKG Bezug genommen wird, treten an die Stelle dieser Vorschriften die jeweils entsprechenden Vorschriften nach Nr. 1 bis 3.

6. Das Nordelbische Kirchenamt kann bei Vorliegen besonderer Gründe – insbesondere bei durch Strukturmaßnahmen bedingten Umzügen – über Ausnahmen von § 1 Abs. 1 Nr. 1 entscheiden.

(2) § 12 BUKG nebst den dazu erlassenen Verordnungen findet auf Vikare und Vikarinnen keine Anwendung.

(3) In den Fällen des Abs. 1. Nr. 1 gelten die Voraussetzungen für die Zahlung von Trennungsgeld nach § 12 BUKG als erfüllt.

Die Zahlung des Trennungsgeldes erfolgt aus Mitteln des Trägers der Pfarrstelle.

(4) Umzüge in den Bereich der Nordschleswigschen Gemeinde gelten nicht als Auslandsumzüge im Sinne des § 13 BUKG.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Beförderungsauslagen nach § 6 BUKG werden nur bis zu einer Höchstgrenze von DM 5.000,- bei Ledigen und DM 10.000,- bei Verheirateten gegen Vorlage von zwei voneinander unabhängigen Kostenvorsanschlägen und der Rechnung erstattet.

(2) Die §§ 7 (Reisekosten), 8 (Mietentschädigung) und 9 (andere Auslagen) des BUKG finden keine Anwendung.

(3) Die nach § 10 Abs. 1 BUKG festzusetzenden Pauschvergütungen werden einheitlich auf DM 600 festgesetzt. § 10 Abs. 6 BUKG findet keine Anwendung.“

Artikel 2

„Diese Rechtsverordnung tritt am 1.1.1998 in Kraft. Für Zusagen der Umzugskostenvergütung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung für das laufende Jahr 1997 erfolgen, gilt das bis dahin geltende Recht.“

Kiel, den 11.11.1997

Der stellvertretende Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

Az.: 2720 – D I / D IV

**Rechtsverordnung
zur Anwendung und Änderung
urlaubsrechtlicher Vorschriften**

vom 9. September 1997

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 17 des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1992 (GVOBl. S. 88) sowie des § 74 in Verbindung mit § 124 Abs. 1 des Pfarrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1995 (GVOBl. 1996 S. 36) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anwendung der Arbeitszeitverordnung des Bundes (zu § 1 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten in der Fassung der Rechtsverordnung vom 14. März 1989, GVOBl. S. 105)

Die durch die Zehnte Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1957) aufgehobene Vorschrift des § 1 a Ab. 1 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung über die Freistellung vom Dienst an einem Arbeitstag je Kalenderhalbjahr findet bis zum 31. Dezember 1997 weiterhin entsprechende Anwendung.

§ 2

Änderung der Erholungsurlaubsverordnung

§ 4 a der Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1993 (GVOBl. S. 93), geändert

durch die Sechste Änderungsverordnung vom 14. August 1995 (GVOBl. S. 194), erhält folgende Fassung:

„§ 4 a
Zusatzurlaub

Urlaubsberechtigte erhalten einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag im Urlaubsjahr. Neu in den Dienst der Nordelbischen Kirche übernommene Urlaubsberechtigte erwerben den Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag erstmals, wenn das Dienstverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat.

Urlaubsberechtigte, denen im laufenden Urlaubsjahr bereits ein zusätzlicher Urlaubstag oder ein freier Tag zur Arbeitszeitverkürzung nach dieser oder einer anderen Vorschrift gewährt worden ist, erhalten keinen Zusatzurlaub.“

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 dieser Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft. § 2 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Kiel, den 9. September 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof

Bekanntmachungen

Ergänzung des Haushaltsbeschlusses 1997/1998

Berichtigung

In der Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses und des Haushaltsplans der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Haushaltsjahre 1997/1998 im GVOBl. der NEK 1997, Nr. 5 – Seite 83 ist ein redaktioneller Fehler zu berichtigen.

Unter I. Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2 ist zu ergänzen: „Sachbuch 12: Kirchensteuerzuweisungen an Kirchenkreise“.

Nordelbisches Kirchenamt
Prof. Dr. Blaschke

Az.: 0610/97-98 – VHI / H 1

Änderung des Haushaltsbeschlusses 1996

Die Synode hat auf ihrer Sitzung am 12.04.1997 unter TOP 6.3 den Haushaltsbeschluß 1996 (GVOBl. 1996, Nr. 3, Seite 71) II. Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen, Ziffer 6.3 geändert:

II. Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

6.3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
Die Dezernate des Nordelbischen Kirchenamtes, das Rechnungsprüfungsamt sowie die im Sachbuchteil 00 zusammengefaßten Dezernate sind im Rahmen der für sie vorgesehenen Mittel ermächtigt, Mehrausgaben zu bewilligen, und zwar

1.1 über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher Grundlage oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen,

1.2 über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 20.000 DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr

Ist dies nicht möglich, ist das Haushaltsdezernat des Nordelbischen Kirchenamtes ermächtigt, Mehrausgaben zu bewilligen, und zwar:

2.1 über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen,

2.2 über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 20.000 DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr.

Die Deckung gilt unter Beachtung des § 23 RVO-HKR als genehmigt, ohne daß es hierfür eines förmlichen Antrages bedarf, wenn eine entsprechende Deckung in den Einzelbudgets bzw. in den Unterabschnitten des Sachbuchteils 00 vorhanden ist.

Die vorstehende Regelung gilt auch für die Unterabschnitte der Sachbuchteile 08, 09 und 10.

2.3 In allen übrigen Fällen bis zu 100.000 DM sind für über- und außerplanmäßige Ausgaben vorherige Genehmigungen des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorsitzenden/i. V. stellv. Vorsitzenden des Hauptausschusses erforderlich.

2.4 Bei Bewilligungen von mehr als 100.000 DM ist die Genehmigung des Hauptausschusses einzuholen.

Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 100.000 DM sind der Kirchenleitung vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Kirchenleitung
Karl-Ludwig Kohlwege
Bischof

NKA- Az.: 0610/96 - VHI

Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1998

Das Theologische Prüfungsamt hat nachstehend aufgeführte Damen und Herren in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1998 berufen (Änderungen vorbehalten):

Bischof Dr. Knuth (Vorsitzender)
Bischöfin Jepsen
Bischof Kohlwege
Oberkirchenrat Dr. Conrad
Oberkirchenrat Heinrich
Pastorin Agahd-Bubmann
Direktor Dr. Hammerich
Oberkirchenrat Triebel
Hauptpastor Dr. Ahuis
Pastor Dr. Dabelstein
Pröpstin Dr. Dr. Gelder
Pastor Dr. Gundlach
Hauptpastor Dr. Mohaupt
Pröpstin Dr. Schwinge
Pastor Kirsch

Pastor Klein
Oberkirchenrat Dr. Nase
Pastorin Dr. Steinmeier
Oberkirchenrätin Rohrandt
Direktor Dr. Wietzke
Pastor Heik
Pastor Ziegler
Pastor Bruhn

Die mündliche Prüfung findet in der Zeit vom 24. März bis 25. März 1998 im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel statt.

Theologisches Prüfungsamt
Im Auftrage
Dr. Conrad

Az.: 2135 - F 98 - A I / AIV

Pfarrstellenerrichtungen

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Bergedorf - (mit Wirkung vom 1. Oktober 1997)

Az.: 20 Franz von Assisi Neu-Allermöhe (3) - P I / P 2

*

4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Bergedorf - (mit Wirkung vom 1. Oktober 1997)

Az.: 20 Franz von Assisi Neu-Allermöhe (4) - P I / P 2

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Münsterdorf zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (mit Wirkung vom 1.11.1997).

Az.: 20 Dienstleistung mit besonderem Auftrag Münsterdorf - P II / P 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Evangelischen Militärseelsorge ist die Dienststelle des Ev. Standortpfarrers Appen mit einer Pastorin oder einem Pastor umgehend neu zu besetzen. Die Bewerberin / der Bewerber sollte das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Militärgestliche werden zur Zeit für 6 Jahre in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung ist entsprechend den kirchlichen Dienstbezügen nach A 13/14. Eine Dienstwohnung muß noch gekauft bzw. angemietet werden. Aufgabe des Militärgestlichen ist der Dienst

am Wort und Sakrament und die Seelsorge unter den Soldaten und ihren Familien. Im Lebenskundlichen Unterricht behandelt er ethische und religiöse Fragen unserer Gesellschaft, die für die Lebensführung der Soldaten, ihre Beziehung zur Umwelt und für die Ordnung des Zusammenlebens in der Gemeinschaft wesentlich sind.

Als kirchlicher Amtsträger bleibt der Militärseelsorger in Bekenntnis und Lehre an seine Gliedkirche gebunden.

Auskünfte erteilen der Evangelische Wehrbereichsdekan I, Militärdekan Dr. Zimmermann-Stock, Niemannsweg 220,

24106 Kiel, Tel. 0431 / 3 84 69 65 und das Nordelbische Kirchenamt, Oberkirchenrat Detlev Nonne, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel, Tel. 0431 / 97 97 – 821.

Az.: 4350 – P II / P 1

*

In der Kirchengemeinde Neustadt in Holstein im Kirchenkreis Oldenburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. Mai 1998 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Neustadt hat vier Pfarrstellen, von denen eine durch den Propst wahrgenommen wird. Die Zahl der Gemeindeglieder beträgt ca. 10.000. Neben der alten Stadtkirche im Zentrum gibt es eine Kapelle im an der Ostsee gelegenen Stadtteil Pelzerhaken. Außerdem sind zwei Gemeindehäuser und ein Kindergarten (40 Vormittags- und 40 Nachmittagsplätze) vorhanden.

Neustadt ist eine lebendige Hafenstadt mit sämtlichen Schulen am Ort.

Die Gemeinde und der Kirchenvorstand erwarten eine Pastorin oder einen Pastor, die / der mit großer Offenheit auf die Menschen in unserer Gemeinde, jüngere wie ältere, zugeht! Wir wünschen uns Freude an Besuchen und vielfältigen Kontakten mit Gemeindegliedern aller Altersstufen.

Gesucht wird eine Pastorin / ein Pastor, die / der aus einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus und mit einer inneren Freude, Menschen mit dem Evangelium vertraut zu machen, ihren / seinen Dienst tut, für die / den das Leben in der Gemeinde über die Arbeit hinaus Bedeutung hat, die / der Freude am gottesdienstlichen Leben hat und gern mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Oldenburg, Königstraße 8 a, 23730 Neustadt / Holstein.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Flohr (stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel. 0 45 61 / 24 50, sowie Propst Dr. Kramer, Tel. 0 45 61 / 51 94 – 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Neustadt in Holstein (2) – P II / P 3

*

Die neuerrichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Personalentwicklung ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin im eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit (zunächst 3 Jahre).

Der Kirchenkreis Stormarn umfaßt große Teile des Hamburger Ostens sowie des angrenzenden schleswig-holsteinischen Landkreises Stormarn. Zu ihm gehören 55 Kirchengemeinden sowie zahlreiche Einrichtungen, die in verschiedenen Bereichen kirchlichen Handelns operieren.

Die Pfarrstelle ist direkt dem Kirchenkreisvorstand zugeordnet. Die Aufgabe soll zur Hälfte durch einen Pastor oder

eine Pastorin und zur Hälfte durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter erfüllt werden.

Ihre Aufgaben:

- Sie beraten den Kirchenkreisvorstand im Hinblick auf den strategischen Einsatz von Personalentwicklung zur Steuerung der Organisation.
 - Sie schlagen Wege zur Umsetzung von Zielen und Maßnahmen zur Unterstützung von Struktur- und Kulturveränderungen vor.
 - Sie erheben Qualifizierungsbedarf und entwickeln Fortbildungskonzepte, insbesondere im Bereich Projektmanagement und Kommunikation.
 - Sie konzipieren und etablieren ein System zur Führungskräfteentwicklung.
 - Sie machen Vorschläge für eine gezielte Personalpolitik und führen Systeme zur Beurteilung, Potentialanalyse und Nachwuchsförderung ein.
- Unsere Erwartungen:
- Abgeschlossenes Theologie-Studium und einschlägige Zusatzausbildung, z.B. Gemeindeberatung.
 - 2- bis 3jährige Berufserfahrung im Bereich Personalentwicklung/Organisationsentwicklung oder verwandten Bereichen.
 - Erfahrung mit der Gestaltung von Veränderungsprozessen und mit Projektmanagement. Entsprechende Zusatzqualifikationen sind ausdrücklich erwünscht.
 - Wissen um den strategischen Einsatz von PE-Instrumenten.
 - Überblick über die unterschiedlichen Ansätze von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.
 - Fähigkeit, strategisch und zukunftsorientiert zu denken.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises

Stormarn, z.Hd. Frau Pröpstin Heide Emse, Postfach 67 02 49, 22342 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Frau Pröpstin Heide Emse, Tel. 040 / 60 31 43 43.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Personalentwicklung KK Stormarn – P II / P 2

Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerland/Sylt soll wegen Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers die

hauptamtliche A-Stelle für Kirchenmusik (100 %)

wieder besetzt werden.

Die Kirchenmusik hat in der Kirchengemeinde Westerland einen hohen Stellenwert. Zur Gemeinde gehören ca. 5.900 Gemeindeglieder, zweieinhalb Pfarrstellen, zwei Gemeindezentren, zwei Kirchen (Stadtkirche St. Nicolai und Dorfkirche St. Niels) und zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Über 100.000 Gäste im Jahr erfordern eine phantasievolle, kreative und kommunikative kir-

chenmusikalische Arbeit, die auch im kulturellen Leben der Stadt eine wichtige Funktion einnimmt.

Es erwarten Sie:

- die Inselkantorei St. Nicolai mit etwa 80 Mitgliedern
- ein Bläserkreis
- eine Kemper-Orgel von 1963 (III,3) und eine Chororgel von Neuthor (I+P,6) in der Stadtkirche sowie eine durch Kemper 1963 erneuerte Marcussen Orgel (II,14) in der Dorfkirche; außerdem ein Flügel, ein Klavier, ein Cembalo.

Wir wünschen uns:

- einen Schwerpunkt in der Chorarbeit
- Aufbau eines Kinder-/Jugendchores
- evtl. Aufbau einer Gästekantorei
- ausgezeichnetes gottesdienstliches und konzertantes Orgelspiel
- Aufführung von 2 bis 3 größeren kirchenmusikalischen Werken jährlich
- Weiterführung der bisherigen Abendmusikreihen jeweils freitags und sonnabends von Mai bis Oktober
- Aufgeschlossenheit auch für freie Gottesdienstformen, ebenso für populäre Musikstile (Gospel, Sacro-Pop etc.)
- Vermittlung von Freude an der Musik und eine gemeindezugewandte Arbeit
- Fähigkeit und Lust am Konzertmanagement und Kultursponsoring
- Flexibilität und Kommunikationsfähigkeiten sowie eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern, der Kantorei, der Musikschule und den für Musikkulturverantwortlichen in der Stadt und in der Kurverwaltung

In Westerland sind alle Schularten vertreten. Das Freizeitangebot auf Sylt ist vielseitig (Meerwasserwellenbad, Sportvereine, Tennisanlagen usw.). Acht evangelische Kirchen gibt es auf der Insel mit überwiegend nebenamtlichen Organisten.

Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde behilflich. Die Bezahlung erfolgt nach KAT/NEK.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte: an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerland, Kirchenweg 37, 25980 Westerland.

Auskünfte auch vor einer Bewerbung erteilen gern:

Pastor Bernd Redlin (Vorsitzender), Kirchenweg 37, 25980 Westerland, Tel.: 04651/5200.

Florian Bechmann (Mitglied im KV), Norderstraße 114, 25980 Westerland, Tel.: 04651/927290.

LKMD Dieter Frahm, Tewessteg 10, 20249 Hamburg, Tel.: 040/4603890.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. Februar 1998

Az.: 30 Westerland – T II / T 2

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen im Kirchenkreis Kiel ist die

Kirchenmusikerin-/Kirchenmusiker-Stelle (C-Stelle bis zu 75 %)

baldmöglichst zu besetzen – zunächst befristet auf 3 Jahre ab Einstellungsdatum. Die innerhalb dieser Arbeitszeit von der Kirchenmusikerin/von dem Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstweisung festgelegt.

Die Arbeit soll in zwei Pfarrbezirken mit ca. 5.000 Gemeindegliedern erfolgen. Die Marienkirche Schönkirchen wurde 1294 erbaut und hat eine Orgel, die 1968 von Detlef Kleuker gebaut wurde (2 Manuale, 24 Register). Außerdem besitzt die Kirchengemeinde ein Cembalo, eine Kopie eines Ruckers Cembalo von 1638.

Der Kirchenvorstand und die vorhandenen Mitarbeiter wünschen sich eine fröhliche, engagierte und kooperationsbereite Persönlichkeit, die mit den vielfältigen Mitteln der Kirchenmusik zum Ausbau des kirchenmusikalischen Gemeindelebens beitragen sollte.

Hierzu zählen wir den Orgeldienst in Gottesdiensten und bei Amtshandlungen. Es besteht eine Kantorei und ein Posanenchor unter eigener Leitung. Das Singen und Musizieren mit Kindern und Jugendlichen sollte ebenso zu den Aufgaben gehören wie die Organisation und Durchführung von Kirchenkonzerten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den vorhandenen Chorleitern und dem bestehenden Förderverein für Kirchenmusik in Schönkirchen.

Es ist beabsichtigt, ein freistehendes Einfamilienhaus (ca. 70 qm Wohnfläche) mit kleinem Garten in unmittelbarer Nähe zu Kirche und Gemeindehaus als Wohnung zur Verfügung zu stellen. Die Vergütung richtet sich nach dem kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen, 24232 Schönkirchen.

Nähere Auskünfte erteilt auf Wunsch der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Herr Pastor Ehlers, Blomeweg 4, 24232 Schönkirchen, Tel.: 04348/327.

Az.: 30 Schönkirchen – T II / T 2

*

Der Kirchenkreis Harburg sucht für die HARBURGER KANTOREI zum Jahresbeginn 1998

eine neue Dirigentin/ einen neuen Dirigenten

Die HARBURGER KANTOREI ist ein übergemeindlicher Oratorienchor mit ca. 80 Laiensängerinnen und -sängern. Die Probenarbeit findet mittwochsabends von 19.30 bis 21.30 Uhr statt. Wir wünschen uns eine konzentrierte Arbeitsatmosphäre, in der auch Fröhlichkeit ihren Platz hat. Sowohl die Fähigkeit zur a-capella-Arbeit als auch gute Klavierbegleitung werden vorausgesetzt. Stimmbildung, ab und zu auch in kleinen Gruppen, ist uns sehr wichtig.

Neben den Konzerten haben wir auch einige andere kirchenmusikalische Termine wahrzunehmen. Das Repertoire sollte ständig erweitert, das vorhandene aber auch gepflegt werden. Das Konzertprogramm im Brahms-Jahr 1997 bestand aus sieben Liedern a-capella, den Liebesliedern-Walzern und dem deutschen Requiem. Davor haben wir unter anderem die Paukenmesse von Haydn und das Mozart-Requiem gesungen.

Für diese 0,3-Stelle setzen wir die B-Prüfung für Kirchenmusiker oder eine entsprechende Qualifikation voraus. Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK.

Auskünfte erteilen der Beauftragte für Kirchenmusik des Kirchenkreises, Herr Willi Nolte, Tel.: 040/796 54 86, und Propst Jürgen F. Bollmann, Tel.: 040/7 66 04-152.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 31. Dezember 1997 an den Kirchenkreisvorstand

des Ev.-Luth. Kirchenkreises Harburg, Hölertwiete 5, 21073 Hamburg.

Az.: 30 KK Harburg – T II / T 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Rhen (Kommunalgemeinde Henstedt-Ulzburg) sucht zum 1. April 1998

**eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter
(Diakonin-/Diakon-Stelle)**

für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit.

Die Planstelle wird vorerst für drei Jahre vergeben (Vertretung für Erziehungsurlaub) und ist mit 19,25 Wochenstunden angesetzt, kann aber u. U. erweitert werden.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Die Gemeinde ist nach eine Umbruchphase dabei, sich neu zu orientieren. Die Frage nach einem missionarischen Gemeindeaufbau steht dabei im Mittelpunkt. Der Aufgabenbereich umfaßt mit der Möglichkeit eigener Schwerpunktsetzung die Leitung und Betreuung von Krabbel- und Kindergruppen sowie Jugendkreisen, die Gestaltung von Kinder-gottesdiensten, den Vorkonfirmandenunterricht und die An-

leitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ein engagierter Kirchenvorstand und die rührige Mitarbeiter-schaft freuen sich auf eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die/der mit uns zusammen Kirche lebt und aufbaut und an der gottesdienstlichen Gemeinschaft teilnimmt.

Erwartet wird die Fähigkeit, die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde in vielfältigen Formen den christlichen Glauben nahezubringen, musikalische Talente kämen uns sehr gelegen. Gerne würden wir eine Ten-Sing-Arbeit in der Gemeinde beginnen.

Interessierte laden wir ein, sich zum Kennenlernen, Anschauen, Beschnuppern mit uns in Verbindung zu setzen. Wir freuen uns auf Ihr Interesse.

Anfragen und Bewerbungen sind bis zum 31. Dezember 1997 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Rhen, Norderstedter Str. 22, 24558 Henstedt-Ulzburg, Tel. 0172/4524265 Pastor Michael Schulze oder Tel. 04193/7245 Kirchenbüro.

Az.: 30 – Henstedt-Rhen – E 2

Personalnachrichten

Ordiniert:

- Am 7.12.1997 die Pastorin z.A. Rebecca Boldt, geb. Sen.
- Am 14.12.1997 die Vikarin Christiane de Vos, geb. Wilkens.
- Am 7. Dezember 1997 die Vikarin Silke Hansen.
- Am 7.12.1997 der Vikar Martin Hoerschelmann.
- Am 7. Dezember 1997 die Theologin Barbara Lange.
- Am 7.12.1997 die Vikarin Simone Liepolt.
- Am 14. Dezember 1997 die Vikarin Susanne von der Lippe, geb. Koch.
- Am 7.12.1997 der Vikar Klaus-Dieter Piepenburg.
- Am 14. Dezember 1997 die Vikarin Dr. Uta Pohl.
- Am 7.12.1997 der Theologe Wolfgang Rogge.
- Am 7.12.1997 die Pastorin z.A. Bettina Röhlk.
- Am 7.12.1997 der Theologe Andreas Rohwer.
- Am 7. Dezember 1997 der Vikar Dr. Kord Schoeler.
- Am 14. Dezember 1997 die Vikarin Karin Schwarke, geb. Gerlach.
- Am 14. Dezember 1997 die Vikarin Sabine Spirgatis.
- Am 7.12.1997 der Vikar Sönke Stein.
- Am 7.12.1997 der Vikar Sieghard Wilm.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1.12.1997 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – die Pastorin Sylvia Zwierlein, bisher in Hamburg-Niendorf, zur Pastorin der 2.Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hasloh, Kirchenkreis Niendorf.

Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 1.12.1997 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – die Wahl des Pastors Walter Bartels, bisher in Hamburg-Bahrenfeld, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf-Markt, Kirchenkreis Niendorf.
- Mit Wirkung vom 1.12.1997 die Wahl der Pastorin z.A. Susanne Kaiser, z.Z. in Hamburg-Niendorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50% –) zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf, Kirchenkreis Niendorf
- Mit Wirkung vom 1.11.1997 die Wahl der Pastorin z.A. Marion Lauer, z.Z. in Bovenau, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 70% –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bovenau, Kirchenkreis Rendsburg.
- Mit Wirkung vom 1.12.1997 die Wahl des Pastors z.A. Jens Naske, z.Z. in Hamburg Othmarschen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Ansgar-Kirchengemeinde Hamburg-Othmarschen, Kirchenkreis Altona
- Mit Wirkung vom 1.12.1997 die Wahl des Pastors z.A. Michael Stahl, z.Z. in Hamburg-Niendorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50% –) zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf, Kirchenkreis Niendorf

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. November 1997 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Andreas Hänßgen, bisher in Hamburg, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Pinneberg für Diakonische Aufgaben.

Mit Wirkung vom 1.11.1997 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Gerhard Heil, bisher in Oldenburg, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Münsterdorf zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Eingeführt:

Am 21.9.1997 die Pastorin Sabine Denecke-Gutjahr als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Halstenbek, Kirchenkreis Pinneberg.

Am 2.11.1997 die Pastorin Regina Franzen als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Am 26.10.1997 der Pastor Rüdiger Fuchs als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lenshan, Kirchenkreis Oldenburg.

Am 26.10.1997 der Pastor Enno Haaks als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Lutherkirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg.

Am 2.11.1997 der Pastor Gerhard Heil als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Münsterdorf zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Am 26.10.1997 der Pastor Jürgen Hensel als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Georgsberg in Ratzeburg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Am 28.9.1997 der Pastor Jörg Denecke als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eichede, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –.

Am 21.9.1997 der Pastor Burkhard Kiersch als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Halstenbek, Kirchenkreis Pinneberg.

Am 12.10.1997 der Pastor Thomas von der Weppen als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Veddel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd –.

Am 21.9.1997 der Pastor Torsten Wessel als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenwestedt, Kirchenkreis Rendsburg.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Helmut Neiß als Inhaber der 26. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Gefängnisseelsorge in Hamburg – um 4 Jahre über den 30.11.1997 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1.12.1997 die Pastorin z.A. Christiane de Vos, geb. Wilkens, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Ev.-Luth. Kirche im Königreich der Niederlande.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 die Pastorin z.A. Silke Hansen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung

beim Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt der NEK (Pastorin der Fachabteilung ländlicher Raum).

Mit Wirkung vom 1.12.1997 der Pastor z.A. Martin Hoerschelmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neustadt in Holstein, Kirchenkreis Oldenburg.

Mit Wirkung vom 1.1.1998 die Pastorin (Pastorin im Probedienst) Christa Hunzinger unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Mit Wirkung vom 16.12.1997 die Pastorin z.A. Kerstin Lammer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glinde, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die Pastorin (Pastorin im Probedienst) Barbara Lange unter Begründung eines eingeschränkten (75 %) privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Lübeck.

Mit Wirkung vom 1.12.1997 die Pastorin z.A. Simone Liepolt unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Scharbeutz, Kirchenkreis Eutin.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 die Pastorin (Pastorin im Probedienst) Susanne von der Lippe, geb. Koch, unter Begründung eines eingeschränkten (50 %) privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Groß Flottbek, Kirchenkreis Blankenese.

Mit Wirkung vom 1.1.1998 die Pastorin z.A. Ulrike Murmann-Knuth, geb. Murmann, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –.

Mit Wirkung vom 16.12.1997 die Pastorin (Pastorin im Probedienst) Eike Nikolaidis, geb. Fröhlich, unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Neukirchen, Kirchenkreis Eutin.

Mit Wirkung vom 1.1.1998 der Pastor z.A. Klaus-Dieter Piepenburg unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt, Kirchenkreis Rantzeburg.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 die Pastorin (Pastorin im Probedienst) Dr. Uta Pohl unter Begründung eines eingeschränkten (50 %) privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung beim Kirchenkreisverband Evangelisches Zentrum Rissen.

Mit Wirkung vom 1.12.1997 der Pastor z.A. Wolfgang Rogge unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 %) zur Nordelbi-

schen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ziethen.

Mit Wirkung vom 1.1.1998 der Pastor z.A. Andreas Rohwer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 der Pastor (Pastor im Probedienst) Dr. Kord Schoeler unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 der Pastor z.A. Dr. Christian Schwarke unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – (gemeinsame Pfarrstellenverwaltung mit der Ehefrau).

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 die Pastorin z.A. Karin Schwarke, geb. Gerlach, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – (gemeinsame Pfarrstellenverwaltung mit dem Ehemann).

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 die Pastorin (Pastorin im Probedienst) Sabine Spirgatis unter Begründung eines eingeschränkten (50 %) privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Volksdorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

Mit Wirkung vom 1.12.1997 der Pastor z.A. Sönke Stein unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Nordelbischen Kirchenamt.

Mit Wirkung vom 1.9.1998 der Pastor z.A. Hauke Wattenberg unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienst-

leistung in der Kirchengemeinde Husby, Kirchenkreis Angeln.

Mit Wirkung vom 1.12.1997 bis 31.5.1998 der Pastor (Pastor im Probedienst) Sieghard Wilm unter Begründung eines eingeschränkten (50%) privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Plön.

Eingestellt:

Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 die Pastorin z.A. Christine Nagel-Bienengräber, geb. Nagel, z.Z. in Hamburg, in den hauptamtlichen Dienst der Militärseelsorge als Evangelische Standortpfarrerin Albersdorf (Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis des Bundes).

Freigestellt:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 die Pastorin z.A. Christine Nagel-Bienengräber, geb. Nagel, z.Z. in Hamburg, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge als Evangelische Standortpfarrerin Albersdorf (Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis des Bundes).

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1.12.1997 der Pastor Kurt Robert Drobnik, zuletzt Militärpfarrer in Kiel.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. März 1998 der Pastor Claus-Michael Bethke in Lübeck.

Mit Wirkung vom 1. November 1997 der Pastor Axel Braun in Hamburg-Altona.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1998 der Pastor Helmut Frenz in Hamburg.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 der Pastor Dirk Kröger in Norderbrarup.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 der Pastor i.W. Klaus Zimmermann, zuletzt in Norderstedt.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 - 24033 Kiel

Postvertriebsstück - C 4193 B - Entgelt bezahlt



Pastor i.R.

Dr. Martin Hennig

geboren am 15. November 1902 in Hamburg
gestorben am 9. Oktober 1997 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 2. Oktober 1927 in
Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger in Hamburg-Eil-
bek. Ab 1929 war er Hilfsprediger und Pastor im
Kirchlichen Jugendamt in Hamburg. Ab 1931 war er
Seemannspastor in Cuxhaven und ab 1933 Pastor in
Hamburg-Groß Borstel. Nachdem er bereits seit 1938
die Leitung der Auswandermission nebenamtlich
wahrgenommen hatte, wurde er von 1959 an bis zu
seinem Eintritt in den Ruhestand zum 30. November
1970 als Pastor in das Amt des Leiters der Auswan-
dermission in Hamburg berufen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor
Hennig.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit
schauen.